

Nachweispflicht bei Bareinzahlungen > 10.000 Euro

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

ab dem 8. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei Bareinzahlungen > 10.000 Euro die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. Bei Einzahlungen > 10.000 Euro müssen wir Sie daher bitten, einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes unverzüglich vorzulegen.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- ein aktueller Kontoauszug bzgl. Ihres Kontos bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- Ihr Sparbuch, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige, vom Nachlassgericht eröffnete Verfügungen,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Sofern Sie den Herkunftsnachweis im Zuge entsprechender Einzahlung an der Kasse nicht mit sich führen oder entsprechende Einzahlungen über einen einzahlungsfähigen Geldautomaten tätigen, werden wir nachgelagert auf Sie zukommen und Sie um Vorlage geeigneter Belege bitten.

Wir weisen darauf hin, dass Kreditinstitute im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insb. nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten haben.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Tuttlingen